

# - ENTWURF -



# Musikschule Borken

Heiden, Raesfeld, Reken, Velen

## Entgeltordnung der Musikschule Borken

### Präambel

Die Musikschule Borken ist die gemeinsame Musikschule für Borken, Heiden, Raesfeld, Reken und Velen.

Der Betrieb einer Musikschule gehört zu den freiwilligen Aufgaben einer Kommune. Die Refinanzierung erfolgt zu rund 60 % aus Haushaltsmitteln der beteiligten Städte und Gemeinden und im Übrigen aus Unterrichtsentgelten, Zuweisungen und sonstigen Einnahmen.

Die Stadt Borken ist Trägerin der gemeinsamen Musikschule. Sie übernimmt die Aufgabe für die Kommunen Borken, Heiden, Raesfeld, Reken und Velen und erteilt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus diesen Städten und Gemeinden im Rahmen verfügbarer Kapazitäten Musikunterricht.

# 1. Allgemeines

- 1.1 Für die Teilnahme am Unterricht ist ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt bezieht sich, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist, auf eine Unterrichtseinheit pro Woche. Ausgenommen sind die Schulferien und schulfreie Tage. Es handelt sich um Jahresentgelte, die auch während der Schulferien zu entrichten sind. Erfolgt die Anmeldung nach Beginn des Schuljahres, wird ein anteiliges Jahresentgelt berechnet.
- 1.2 Entgeltschuldner/in ist der/die Unterrichtsteilnehmer/in. Für die Entgeltschuld Minderjähriger haften die gesetzliche Vertreter. Für die Entgeltschuld haftet auch, wer den/die Unterrichtsteilnehmer/in angemeldet hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Das Entgelt ist vierteljährlich zu entrichten. Die Fälligkeitstermine sind grundsätzlich der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Die Zahlungen sind ausschließlich an die Stadtkasse Borken zu leisten.

## 1.3 Erstattung von Unterrichtsentgelten:

Unterrichtsausfälle, die der/die Unterrichtsteilnehmer/in zu vertreten haben, begründen keinen Anspruch auf eine Nachholstunde oder eine Erstattung des Unterrichtsentgeltes.

Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung:

Bei der Bemessung des Entgeltes ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderungen der Lehrkraft berücksichtigt worden. Werden aber innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, erfolgt bis Ende Februar des Folgejahres die Erstattung des anteiligen Entgeltes.

# 2. Höhe des Unterrichtsentgeltes

## 2.1 Musikgarten, musikalische Früherziehung / Grundausbildung

Entgelt monatlich: 22,50 €	jährlich: 270,00 €
----------------------------	--------------------

*Die Unterrichtsdauer legt die Musikschule in Abhängigkeit von der Größe und Zusammensetzung der Gruppe fest. Sie beträgt 45, 60 oder 75 Minuten.*

## 2.2 Instrumental- und Gesangsunterricht (Kinder, Jugendliche, Auszubildende und Studenten/innen)

Unterrichtsart	Unter- richtszeit	Entgelt mntl.	Entgelt jährl.
<b>Großgruppe</b> 5 – 7 Schüler/innen	60 Minuten	32,50 €	390,00 €
<b>Kleingruppe</b> 4 Schüler/innen	45 Minuten	32,50 €	390,00 €
	60 Minuten	39,00 €	468,00 €
<b>Kleingruppe</b> 3 Schüler/innen	45 Minuten	39,00 €	468,00 €
	60 Minuten	49,50 €	594,00 €
<b>Kleingruppe</b> 2 Schüler/innen	40 Minuten	49,50 €	594,00 €
	50 Minuten	60,50 €	726,00 €
	60 Minuten	73,00 €	876,00 €
<b>Einzelunterricht</b>	25 Minuten	60,50 €	726,00 €
	30 Minuten	73,00 €	876,00 €
	40 Minuten	85,00 €	1.020,00 €

*Einteilungen erfolgen durch die Musikschule in Abhängigkeit der Anmeldungen, Wartelisten und freien Kapazitäten der Musikschule.*

## 2.3 Instrumental- und Gesangsunterricht (Erwachsene)

Personen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres in die Musikschule eintreten, zahlen die nachfolgende Entgelte:

Unterrichtsart	Unter- richtszeit	Entgelt mntl.	Entgelt jährl.
<b>Großgruppe</b> 5 – 7 Schüler/innen	60 Minuten	40,50 €	468,00 €
<b>Kleingruppe</b> 4 Schüler/innen	45 Minuten	40,50 €	468,00 €
	60 Minuten	49,00 €	588,00 €
<b>Kleingruppe</b> 3 Schüler/innen	45 Minuten	49,00 €	588,00 €
	60 Minuten	62,00 €	744,00 €
<b>Kleingruppe</b> 2 Schüler/innen	40 Minuten	62,00 €	744,00 €
	50 Minuten	75,00 €	900,00 €
	60 Minuten	91,50 €	1.098,00 €
<b>Einzelunterricht</b>	25 Minuten	75,00 €	900,00 €
	30 Minuten	91,50 €	1.098,00 €
	40 Minuten	106,00 €	1.272,00 €

*Einteilungen erfolgen durch die Musikschule in Abhängigkeit der Anmeldungen, Wartelisten und freien Kapazitäten der Musikschule.*

## 2.4 Ensemblefächer ohne Instrumental- oder Gesangsunterricht:

**Chöre, Ensembles, Spielkreise:** 11,50 €/Monat → 138,00 €/Jahr

*Die Einteilung erfolgt durch die Musikschule. Die Unterrichtsdauer variiert.*

## 2.5 Zeitlich begrenzte Angebote

**Einzelstunden:** 1/35 des Entgeltes nach Ziffer 2.2 und 2.3.

Für **Projekte und Schnupperkurse** können gesonderte Entgelte erhoben werden.

## 2.5 Auswärtigenzuschlag für Absolventen von Kooperationsprojekten

Für Absolventen von Kooperationsprojekten der Musikschule mit anderen Einrichtungen, die nicht Einwohner/innen der Mitgliedskommunen (vgl. Präambel) sind, wird ein Auswärtigenzuschlag von 25 Prozent auf die Entgelte nach 2.2 und 2.3 erhoben, wenn diese nach Ablauf des Kooperationsprojektes in den Unterricht der Musikschule wechseln.

## 2.6 Abrechnung von Kooperationsprojekten

Für Kooperationen mit anderen Einrichtungen werden die nachfolgenden Entgelte der jeweiligen Einrichtung in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht für solche Kooperationen, in denen sich die Teilnehmer/innen als Schüler/innen bei der Musikschule anmelden. Die Musikschulentgelte werden vom Kooperationspartner mit der Musikschule abgerechnet. Bestehende Kooperationsvereinbaren behalten ihre Gültigkeit.

### 2.6.1 Kooperationen mit Schulen / Vereinen / Einrichtungen im Bereich Kinder, Jugendliche sowie Menschen mit Behinderungen (Entgelt für wöchentlich 45 Unterrichtsminuten):

- Angebote der musikalischen Früherziehung / Klassenunterricht 100,00 €/Monat → 1.200,00 €/Jahr
- Instrumental-/ Gesangsunterricht 110,00 €/Monat → 1.320,00 €/Jahr
- Ergänzender Ensembleunterricht (z. B. Schulband/-orchester) 55,00 €/Monat → 660,00 €/Jahr

### 2.6.2 Kooperationen mit Vereinen / Einrichtungen im Bereich Erwachsene und Senioren/innen (Entgelt für wöchentlich 45 Unterrichtsminuten):

Instrumental-/ Gesangsangebote 140,00 €/Monat → 1.680,00 €/Jahr

### 3. Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes

#### 3.1 Allgemeines

Eine Ermäßigung des Entgeltes ist möglich als Geschwister-, Sozial- und Familienermäßigung. Zeitlich begrenzte Angebote nach Ziffer 2.5 sowie die Instrumentenmiete nach Ziffer 4 sind grundsätzlich von den Ermäßigungen ausgenommen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der/die Musikschulmanager/in.

Beim Zusammentreffen von Ansprüchen aus den verschiedenen Ermäßigungsarten werden Ermäßigungen in folgender Reihenfolge berechnet: 1. Geschwisterermäßigung; 2. Sozialermäßigung; 3. Familienpass

#### 3.2 Geschwisterermäßigung

Bei Teilnahme mehrerer Geschwisterkinder einer Familie am Unterricht gem. Ziffern 2.1 – 2.2 ermäßigt sich das Entgelt aller Geschwister:

- bei Teilnahme eines weiteren Geschwisters: um 10 %
- bei Teilnahme weiterer Geschwister: um weitere 10 % je zusätzlichem Geschwister

Diese Ermäßigung wird pro Geschwisterkind jeweils nur für **ein** Unterrichtsfach - und zwar für das mit dem höchsten Entgelt – gewährt.

#### 3.3 Sozialermäßigung / Härtefallregelung

Die Sozialermäßigung beträgt 50 %. In besonderen Einzelfällen und in Härtefällen kann das Entgelt darüber hinaus ermäßigt bzw. erlassen werden. Die Entscheidung obliegt der/dem Musikschulmanager/in.

Sozialermäßigung erhält wer Sozialleistungen (SGB II, SGB XII oder AsylbLG) erhält. Darüber hinaus erhält Sozialermäßigung, dessen Nettoeinkommen unterhalb des 1,5-fachen des aktuellen Regelbedarfes plus pauschalierter Miete für den Haushalt des/r Teilnehmers/in liegt.

Die Sozialermäßigung bedarf des schriftlichen Antrages bei der Musikschule. Die erforderlichen Unterlagen sind einzureichen. Inhaber/innen der **Münsterlandkarte** (Bildung- und Teilhabeleistungen) können diese für den Musikschulunterricht einsetzen.

#### 3.4 Familienermäßigung (Familienpass)

Familienpassinhaber erhalten zusätzlich eine Ermäßigung von 10 %, wenn eine Kopie des Familienpasses eingereicht wird. Wird bereits eine Ermäßigung nach den Ziffern 3.2 und 3.3 gewährt, berechnet sich die Familienermäßigung von dem gekürzten Unterrichtsentgelt.

#### 4. Instrumentenmiete

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente an ihre Schüler/innen vermieten. Ein Anspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Mietdauer ist begrenzt. Die Instrumente können von der Musikschule zurückgefordert werden. Bei Abmeldung vom Unterricht sind sie sofort zurückzugeben. Die Höhe der monatlichen Miete beträgt 12,50 Euro.

In besonderen Fällen kann auf eine Erhebung der Miete verzichtet werden. Die Entscheidung obliegt der/dem Musikschulmanager/in.

#### 5. An- und Abmeldungen

5.1 Anmeldungen sind – außer in den Ferien - jederzeit möglich. Ein Anspruch auf Unterrichtseinteilung besteht aber nicht. Die Einteilungen erfolgen im Rahmen vorhandener Kapazitäten durch die Musikschule.

5.2 Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich. Die Teilnahme am Musikgarten und Angeboten der musikalischen Früherziehung / Grundausbildung können quartalsweise gekündigt werden. **Neue Instrumental- und Gesangsschüler/innen können sich zudem nach einer dreimonatigen Probephase wieder vom Unterricht abmelden.**

Alle Abmeldungen müssen spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Kündigungstermin **schriftlich** bei der Musikschule vorliegen. Es genügt nicht, die Abmeldung gegenüber den Lehrkräften auszusprechen.

Das Entgelt muss auch dann bis zum jeweiligen Kündigungstermin gezahlt werden, wenn der Unterricht nicht mehr besucht wird. Über begründete Ausnahmen (z. B. bei einem Wohnortwechsel) entscheidet der/die Musikschulmanager/in. Bei Förderprojekten (z. B. Jekits) gelten ggf. abweichende Bestimmungen.

#### 6. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Die bisherige Fassung verliert mit diesem Tage ihre Gültigkeit. Für die vollständige Umsetzung bei laufenden Verträgen gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2018.

Borken, den

Schulze Hessing, Bürgermeisterin

